

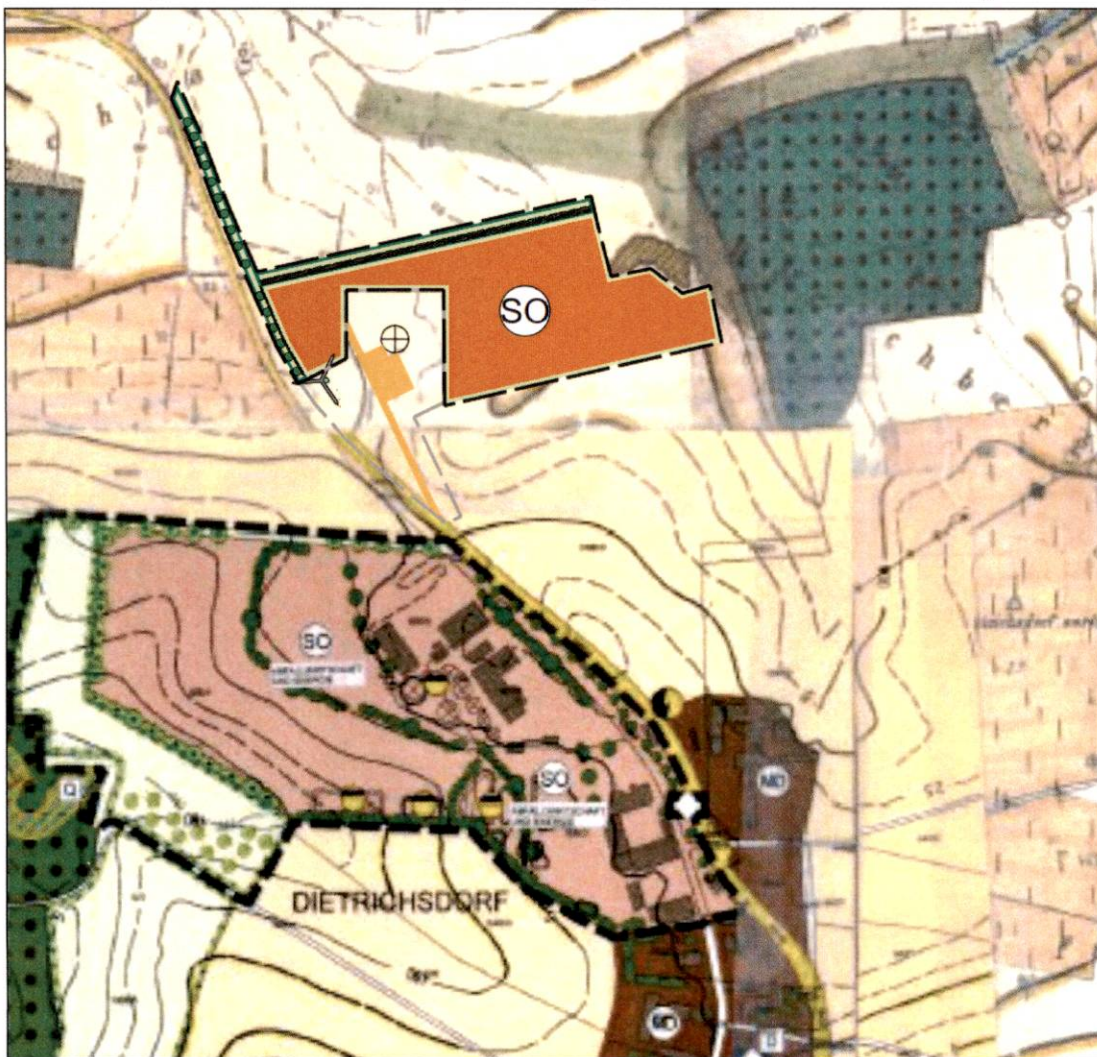


Amtliche Bekanntmachung

des Feststellungsbeschlusses zur Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes jeweils mit Deckblatt Nr. 24 der Gemeinde Volkenschwand für das Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Dietrichsdorf II“

Mit Bescheid vom 16.06.2026, Aktenzeichen 41-6100 hat das Landratsamt Kelheim die Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes jeweils mit Deckblatt Nr. 24 der Gemeinde Volkenschwand für das Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Dietrichsdorf II“ genehmigt.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan schwarz umrandet dargestellt.



Flächennutzungsplan und Landschaftsplan - Deckblatt Nr. 24

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung wirksam.

Ortsüblich bekanntgemacht durch:

Anschlag	am:	03.07.2026
Abgenommen	am:	31.08.2026

Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, die Begründung mit dem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Poststraße 2a, Zimmer 106, 84048 Mainburg, während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Do. 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zusätzlich Do. 13:30 bis 17:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneter Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Deckblattes schriftlich gegenüber der **Gemeinde Volkenschwand** geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Mainburg, den 02.07.2026

GEMEINDE VOLKENSCHWAND

Silvia Goldbrunner

Silvia Goldbrunner
2. Bürgermeisterin



Ortsüblich bekanntgemacht durch:

Anschlag	am:	03.07.2026
Abgenommen	am:	31.08.2026